



Ansicht

Bearbeiten

Rechtsprechung Aktiengesellschaft (AG)

Auflösung der Gesellschaft wegen fehlenden Vertreters mit Schweizer Wohnsitz

Zusammenfassung von BGer 4A_573/2022

Sachverhalt

Nach dem Ausscheiden eines Organs fehlte einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Wollerau (Kanton Schwyz) eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Art. 718 Abs. 4 OR). Die entsprechenden Aufforderungen seitens der Behörden blieben unerwidert:

- 8. April 2022: Die bisherige Organperson mit Schweizer Wohnsitz wird im Handelsregister gelöscht.
- 12. Mai 2022: Die Gesellschaft wird vom Handelsregisteramt aufgefordert, den gesetzmässigen Zustand ihrer Vertretung wiederherzustellen.
- 15. Juli 2022: Das Handelsregisteramt zeigt dem Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe den Organisationsmangel an (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1^{bis} OR).
- 19. Juli 2022: Der Einzelrichter fordert die Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung auf, bis am 9. August 2022 den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.
- August 2022: Der Einzelrichter gewährt eine letztmalige Nachfrist bis am 1. September 2022 mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet wird.
- 5. September 2022: Der Einzelrichter ordnet die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs an.
- 16. September 2022: Die zehntägige Rechtsmittelfrist (Art. 314 Abs. 1 ZPO) endet.
- 30. September 2022 (gemäss nicht belegter Parteibehauptung): Eine ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wählt ein neues Verwaltungsratsmitglied mit Einzelzeichnungsrecht und Wohnsitz in der Schweiz. Das neue Mitglied wird zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Entscheiddaten

4A_573/2022

08.02.2023 Bundesgericht Organisationsmangel

ZK2 2022 54

14.11.2022 Kantonsgericht SZ Organisationsmangel

Gesetzesartikel

Art. 718 OR Art. 731b OR Art. 939 OR Art. 148 ZPO Art. 29 BV

Rechtsgebiet(e)

Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte

Organisationsmangel

- 12. Oktober 2022: Die Gesellschaft reicht Berufung beim Kantonsgericht Schwyz ein und weist auf die Behebung des Organisationsmangels hin. Gleichentags ersucht die Gesellschaft um Wiederherstellung der Berufungsfrist (Art. 148 ZPO).
- 14. November 2022: Das Kantonsgericht Schwyz weist das
 Fristwiederherstellungsgesuch ab und tritt auf die Berufung nicht ein
 (Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz, 2. Zivilkammer, vom 14.
 November 2022 [ZK2 2022 54]).
- Dezember 2022: Die Gesellschaft reicht Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein und beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu gewähren.
- 20. Dezember 2022: Das Bundesgericht stellt fest, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG).

Erwägungen

Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Das Versäumnis muss auf einem fehlenden oder leichten Verschulden beruhen. Das leichte Verschulden umfasst jedes Verhalten, das – ohne dass es akzeptierbar oder entschuldbar wäre – nicht zum schwerwiegenden Vorwurf gereicht (E. 3.1). Wie sich die Partei verhalten hat, stellt eine Tatfrage dar, während Rechtsfrage ist, ob das tatsächlich festgestellte Verhalten als leichtes Verschulden qualifiziert werden kann.

Ob die gesuchstellende Partei ein bloss leichtes Verschulden trifft, ist ein Ermessensentscheid. Ermessensentscheide prüft das Bundesgericht mit Zurückhaltung. Es schreitet nur ein, wenn die Vorinstanz grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgegangen ist, wenn Tatsachen berücksichtigt worden sind, welche keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn Umstände ausser Betracht geblieben sind, welche zwingend hätten beachtet werden müssen (E. 3.1). In derartige Ermessensentscheide wird ferner eingegriffen, wenn sich diese als offensichtlich unbillig, als in stossender Weise ungerecht erweisen.

Die Vorinstanz erachtete die Voraussetzungen von Art. 148 Abs. 1 ZPO als nicht erfüllt. Die Gesellschaft habe lediglich vage ausgeführt, dass sie die Berufungsfrist wegen mehrerer unglücklicher, gleichzeitig aufgetretener Umstände und Missverständnisse verpasst habe, ohne diese Umstände konkret darzulegen (E. 3.2.1). Ebenso wenig sei ein nur leichtes Verschulden mit dem Vorbringen glaubhaft gemacht, dass die Angelegenheit wegen mehrerer verketteter Missverständnisse nicht bis zum zuständigen Verwaltungsrat durchgedrungen sei. Die vorinstanzlichen Erwägungen sind bundesrechtlich nicht zu beanstanden (E. 3.2.1).

Die Gesellschaft wirft der Vorinstanz überspitzten Formalismus vor und macht geltend, es bestehe nach Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kein Interesse der Öffentlichkeit oder betroffener Gläubiger an ihrer Auflösung. Die Ablehnung des Wiederherstellungsgesuchs entfalte drastische Auswirkungen, da diese die Auflösung einer wirtschaftlich soliden Gesellschaft zur Folge habe (E. 3.3).

Überspitzter Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV) liegt vor, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt

oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und den Rechtssuchenden den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt (E. 3.3.1). Prozessuale Formen sind im Rechtsgang unerlässlich, um die ordnungsgemässe und rechtsgleiche Abwicklung des Verfahrens sowie die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Deshalb steht nicht jede prozessuale Formstrenge mit Art. 29 Abs. 1 BV in Widerspruch. Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und eine Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (E. 3.3.1).

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz Art. 148 Abs. 1 ZPO mit übertriebener Strenge gehandhabt hat. In der Verneinung der gesetzlichen Voraussetzung kann kein überspitzter Formalismus erkannt werden. Insofern liegt kein Anwendungsfall von Art. 29 Abs. 1 BV vor (E. 3.3.2).

Die Behebung des Organisationsmangels wurde von der Gesellschaft zwar behauptet, aber nicht durch Einreichung des Generalversammlungsprotokolls nachgewiesen (E. 3.3.2). Insgesamt betrachtet das Bundesgericht die Beschwerde als offensichtlich unbegründet (E. 4).

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi) ius.Net GR 25.05.2023